

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

#### **A. Problem und Ziel**

In den Büchern des Sozialgesetzbuches (SGB) und in weiteren Sozialgesetzen sowie Verordnungen hat sich im Jahr 2009 weiterer Änderungsbedarf auf Grund von Anregungen des Bundesrechnungshofes, des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, der Arbeitgeber und Gewerkschaften sowie der Sozialversicherungsträger und auf Grund der Rechtsprechung ergeben. Weiterhin sind zahlreiche redaktionelle Änderungen erforderlich – z. B. durch Fusionen von Trägern – und es ergibt sich die Möglichkeit, ausgelaufene Übergangsbestimmungen zur Rechtsbereinigung aufzuheben.

#### **B. Lösung**

Erlass des folgenden Gesetzes.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

##### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 83a SGB X): Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, können Kosten entstehen, soweit diese künftig verpflichtet sind, bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung bestimmter Sozialdaten durch Dritte die Aufsichtsbehörden und Betroffenen zu benachrichtigen. Den Aufsichtsbehörden können hierdurch ebenfalls Kosten durch zusätzliche Prüfungen entstehen.

##### 2. Vollzugaufwand

Keiner

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht belastet.

Im Übrigen entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht abgeschafft und eine geändert. Für Bürgerinnen und Bürger wird durch das Gesetz eine Informationspflicht geändert.

Die neue Prüfberechtigung für den Gesundheitsfonds (§ 28q SGB IV) verursacht zusätzliche Verwaltungskosten in geringem nicht abschätzbarem Umfang. Die Prüfung wird im Rahmen der Gesamtprüfung der Einzugsstellen durchgeführt. Kosten entstehen lediglich durch den Bericht an das Bundesversicherungsamt (BVA) und gegebenenfalls notwendige Folgekorrespondenz. Diese werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze (einschließlich Planstellen und Stellen) erwirtschaftet (einschließlich Finanzplanung).

Durch zwei weitere Maßnahmen wird die Verwaltung künftig entlastet (Verlängerung des Berichtszeitraumes der Rehabilitationsträger in Bezug auf die gemeinsamen Empfehlungen um ein Jahr (§ 83a SGB X) sowie Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 225 SGB VII)).

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, *M.* Mai 2010

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches  
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 869. Sitzung am 7. Mai 2010 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

## Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18h wie folgt gefasst:
 

„§ 18h Ausstellung des Sozialversicherungsausweises und Pflicht zu dessen Vorlage“.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekanntgegeben wird.“
4. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Wird ein Haushaltsscheck (§ 28a Absatz 7) verwendet, bleiben Zuwendungen unberücksichtigt, die nicht in Geld gewährt worden sind.“
5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ ersetzt.
6. § 18h wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 18h  
Ausstellung des Sozialversicherungsausweises und Pflicht zu dessen Vorlage“.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „an die zuständige Einzugsstelle“ eingefügt.
7. In § 23b Absatz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „gemäß einer Vereinbarung“ gestrichen.
8. In § 23c Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ vor dem Wort „Mutterschaftsgeld“ durch ein Komma ersetzt.
9. In § 25 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „, auch soweit Prüfungen am 1. Januar 2005 noch nicht abgeschlossen sind“ gestrichen.
10. In § 28b Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist vor der Genehmigung anzuhören.“
11. § 28h Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „und prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung nach den §§ 8 und 8a“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die nach § 28i Satz 5 zuständige Einzugsstelle prüft die Einhaltung der Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung nach den §§ 8 und 8a und entscheidet bei deren Überschreiten über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid.“
12. In § 28i Satz 5 werden die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
13. § 28l wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1a Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „nach Satz 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 1a wird aufgehoben.
14. § 28q wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit prüfen bei den Einzugsstellen für das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds im Hinblick auf die Krankenversicherungsbeiträge im Sinne des § 28d Absatz 1 Satz 1 die Geltendmachung der Beitragsansprüche, den Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung und die Abrechnung der Beiträge entsprechend § 28l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die mit der Prüfung nach Satz 1 befassten Stellen übermitteln dem Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds die zur Geltendmachung der in § 28r Absatz 1 und 2 bezeichneten Rechte erforderlichen Prüfungsergebnisse. Die durch die Aufgabenübertragung und -wahrnehmung entstehenden Kosten sind den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit aus den Einnahmen des

Gesundheitsfonds zu erstatten. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Vergütung vereinbaren die Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds.“

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
15. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für Betriebskrankenkassen, deren Satzung eine Regelung nach § 173 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fünften Buches enthält.“
- b) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.
16. In § 51 Absatz 5 wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.
17. § 65 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 oder einer höheren Entgeltgruppe,“.
18. In § 72 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Bundesvorstandes“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.
19. § 73 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesvorstandes“ durch das Wort „Vorstandes“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2001“ und die Wörter „von 100 000 Deutsche Mark und ab 1. Januar 2002 den Betrag“ gestrichen.
20. § 79 Absatz 3a Satz 3 wird aufgehoben.
21. In § 113 Satz 1 werden die Wörter „die Vorschriften des Sechsten Abschnitts“ durch die Wörter „der in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Vorschriften“ ersetzt.
22. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ und die Wörter „Absatz 1 und“ werden gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 143 Absatz 9 wird aufgehoben.
2. In § 148 Absatz 3 werden die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.

## Artikel 3

### Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zum Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Vierter Unterabschnitt  
Besondere Vorschriften für die bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft versicherten Seeleute und ihre Hinterbliebenen“.
- b) Nach der Angabe zu § 224 wird folgende Angabe angefügt:
- „§ 225 Umsetzung der Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften“.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 14 werden nach den Wörtern „kommunalen Trägers“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder eines beauftragten Dritten nach § 37 des Dritten Buches“ gestrichen.
3. In § 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
5. In § 47 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ und das Wort „vorsehen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.
6. In § 54 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 5“ ersetzt.
7. In § 83 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Unternehmer und Ehegatten“ durch die Wörter „Unternehmer und Ehegatten oder Lebenspartner“ ersetzt.
8. Die Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefasst:
- „Vierter Unterabschnitt  
Besondere Vorschriften für die bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft versicherten Seeleute und ihre Hinterbliebenen“.
9. In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
10. In § 101 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
11. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
 „Abweichend von Satz 5 wird die Übernahme, die im Kalenderjahr der Gründung eines Unternehmens erklärt wird, mit Beginn des Unternehmens wirksam.“
12. In § 128 Absatz 1 Nummer 10 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
13. § 129 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
 „5. für Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Absatz 3 des Zwölften Buches erhalten.“
14. In § 131 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hilfsunternehmen“, die Wörter „die demselben Rechtsträger angehören“, eingefügt.
15. In § 143e Absatz 7 werden nach dem Wort „Bundesanzeiger“ die Wörter „oder im elektronischen Bundesanzeiger“ eingefügt.
16. In § 172c Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze“ durch die Wörter „, zur Überprüfung der Höhe der Zuweisungssätze sowie zur Anlage des Deckungskapitals“ ersetzt.
17. § 183 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt durch die Wörter „; die Einzelheiten bestimmt die Satzung.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
 „§ 166 Absatz 1 gilt entsprechend; die Prüfungsabstände bestimmt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Soweit die Unternehmer die Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig machen, kann die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen.“
18. § 187 Absatz 6 wird aufgehoben.
19. Folgender § 225 wird angefügt:

„§ 225

Umsetzung der Neuorganisation der gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1) Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten sowie die Fleischerei-Berufsgenossenschaft werden verpflichtet, sich spätestens bis zum 1. Januar 2011 zu einer Berufsgenossenschaft zu vereinigen. Die beteiligten Berufsgenossenschaften legen dem Bundesversicherungsamt spätestens bis zum 1. Oktober 2010 eine Satzung, einen Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten sowie eine Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung vor. Im Übrigen gilt § 118 entsprechend.

(2) Die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft sowie die Holz-Berufsgenossenschaft werden verpflichtet, sich spätestens bis zum 1. Januar 2011 zu einer Berufsgenossenschaft zu vereinigen. Die beteiligten Berufsgenossenschaften legen dem Bundesversicherungsamt spätestens bis zum 1. Oktober 2010 eine Satzung, einen

Vorschlag zur Berufung der Mitglieder der Organe und eine Vereinbarung über die Rechtsbeziehungen zu Dritten sowie eine Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung vor. Im Übrigen gilt § 118 entsprechend.

(3) Klagen gegen Aufsichtsmaßnahmen des Bundesversicherungsamtes im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

20. In Anlage 2 (zu § 114) werden die Nummern 8 bis 10 durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:  
 „8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland  
 9. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“.
21. In § 107 Absatz 2, § 121 Absatz 2, § 154 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 157 Absatz 1 Satz 3, § 163 Absatz 1 Satz 2, den §§ 194 sowie 196 Satz 1 wird jeweils das Wort „See-Berufsgenossenschaft“ durch die Wörter „Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.
2. § 45 Absatz 7 wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel ... des ... Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 83 folgende Angabe eingefügt:  
 „§ 83a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten“.
2. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „/Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „in § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe d und f des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wörter „in § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe d, f und j des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 79 Absatz 1 werden die Wörter „Verwaltungsstelle Cottbus“ gestrichen.
4. § 80 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
  2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
  3. die nach § 78a zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
  4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
  5. die bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
  6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
  7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
  8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz von Sozialdaten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
  9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
  10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.“
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.“
5. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:
- „§ 83a
- Informationspflicht bei unrechtmäßiger  
Kenntniserlangung von Sozialdaten
- Stellt eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle fest, dass bei ihr gespeicherte besondere Arten personenbezogener Daten (§ 67 Absatz 12) unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat sie dies unverzüglich der nach § 90 des Vierten Buches zuständigen Aufsichtsbehörde, der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde sowie den Betroffenen mitzuteilen. § 42a Satz 2 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“
6. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:
- „1a. entgegen § 80 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt,
- 1b. entgegen § 80 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. entgegen § 83a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ und das Wort „zweihundertfünfzigtausend“ durch das Wort „dreihunderttausend“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus den Ordnungswidrigkeiten gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.“
7. Der Anlage wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.“

## Artikel 6

### Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 172 Absatz 3 Nummer 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch für Entscheidungen über einen Prozesskostenhilfeantrag im Rahmen dieser Verfahren.“

## Artikel 7

### Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt durch die Wörter „, es sei denn, die Versicherungspflicht beginnt nach § 1 Absatz 3 wegen erfolgter Eheschließung.“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:  
 „(2b) Tritt innerhalb von weniger als sechs Kalendermonaten nach dem Ende der Versicherungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erneut eine entsprechende Versicherungspflicht ein und galt für die Zeit der vorherigen Versicherungspflicht eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, wird widerlegbar vermutet, dass der frühere Befreiungsantrag auch für die erneute versicherungspflichtige Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 gilt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 55a Absatz 2“ ersetzt.

2. In § 53 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 53b Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „§ 220 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

### Artikel 8

#### Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

#### Krankengeld

Krankengeld nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten

1. die nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 versicherungspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, die rentenversicherungspflichtig sind,
2. die nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 Versicherten, soweit sie die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,
3. die nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Versicherten, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist, und
4. freiwillig versicherte Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 und 4 wird der Bemessung des Krankengeldes nur das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt; die Gewährung von Krankengeld schließt die Gewährung von Leistungen nach § 9 nicht aus.“

2. In § 63 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „sowie § 12 Satz 2 anzuwenden sind“ durch die Wörter „anzuwenden ist“ ersetzt.

### Artikel 9

#### Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Dem § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch Artikel 4c des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 73 Absatz 2 Satz 1 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz tritt.“

### Artikel 10

#### Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 8 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Erklärung des kurzfristig geringfügigen Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr oder die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen sowie in beiden Fällen die Bestätigung, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind,“.

3. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 14 Absatz 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, die Steuernummer des Arbeitgebers und das zuständige Finanzamt,“.

### Artikel 11

#### Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

§ 19 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 12**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und Artikel 10 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

In den Büchern des Sozialgesetzbuches und in weiteren Sozialgesetzen sowie Verordnungen hat sich im Jahr 2009 auf Grund von Anregungen des Bundesrechnungshofes, des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, der Arbeitgeber und Gewerkschaften sowie der Sozialversicherungsträger und auf Grund der Rechtsprechung weiterer Änderungsbedarf ergeben. Außerdem ergeben sich zahlreiche redaktionelle Änderungen z. B. durch Fusionen von Trägern in der Unfallversicherung und durch Rechtsbereinigung ausgelaufener Übergangsbestimmungen.

Mit dem Gesetz werden folgende Ziele verfolgt:

- Redaktionelle Änderungen auf Grund der Fusion der See-Berufsgenossenschaft mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zur Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft,
- Schaffung eines Anhörungsrechtes für die Gewerkschaften zum ELENA-Datensatz,
- Anpassung von Vorschriften des Sozialdatenschutzes an Neuregelungen im Bundesdatenschutzgesetz,
- redaktionelle Änderungen infolge von Änderungen in anderen Gesetzen,
- Streichung von abgelaufenen Übergangsregelungen,
- Fristsetzungen für die Fusionen einzelner Berufsgenossenschaften,
- Umsetzung eines Vorschlags des Petitionsausschusses zur Berücksichtigung von Arbeitseinkommen beim Verletzengeld,
- Erweiterung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Unfallversicherungs-Altersrückstellungsverordnung um eine Regelung zur Anlage der Finanzmittel,
- Einführung einer klaren Fristenregelung zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten,
- Vereinfachung des Verfahrens bei Entscheidungen über die Prozesskostenhilfe,
- Umsetzung von Vorschlägen des Bundesrechnungshofes zum Recht der Alterssicherung in der Landwirtschaft,
- einheitliche Zuständigkeit für Haushaltsfragen der Zusatzversorgungskasse der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
- Möglichkeit der Veröffentlichung von verbindlichen Entscheidungen des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Artikel 6) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

##### Zu Nummer 1

Die Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises ist entfallen. Redaktionelle Anpassung.

##### Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die See-Berufsgenossenschaft ist zum 1. Januar 2010 mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen fusioniert.

##### Zu Nummer 3

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die Feststellungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Rahmen ihrer Tätigkeit der geringfügigen Beschäftigung uneinheitlich beurteilt werden. Deshalb wird klargestellt, dass es sich bei der Feststellung im 2. Halbsatz des § 8 Absatz 2 Satz 3 SGB IV nicht um eine Feststellung im tatsächlichen, sondern im rechtlichen Sinne handelt, die daher durch einen feststellenden Verwaltungsakt zu erfolgen hat.

##### Zu Nummer 4

Es wird klargestellt, dass im Haushaltsscheckverfahren auch weiterhin Sachzuwendungen nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet werden.

##### Zu Nummer 5

Die Verordnungsermächtigung regelt die Anpassung von beitragsrechtlichen Sachverhalten der Sozialversicherung an das Steuerrecht und die jährliche Anpassung der Sachbezugswerte in der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Zur Verfahrensvereinfachung erfolgt eine Subdelegation auf das zuständige Bundesministerium.

##### Zu Nummer 6

###### Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

###### Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung, an wen der Versicherte den Sozialversicherungsausweis zurückzugeben hat.

##### Zu Nummer 7

Der Zusatz ist wegen des Verweises auf die in Bezug genommene Vorschrift überflüssig und kann gestrichen werden.

##### Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung; innerhalb einer Aufzählung soll das „oder“ durch ein Komma ersetzt werden.

**Zu Nummer 9**

Die Übergangsregelung kann wegen Zeitablaufs entfallen.

**Zu Nummer 10**

Im ELENA-Verfahren werden zahlreiche Arbeitnehmerdaten erfasst und zentral für einen Abruf dieser Daten in einem Leistungsfall gespeichert. Der Deutsche Gewerkschaftsbund soll als Vertreter der Arbeitnehmerinteressen in das Verfahren zur Festlegung der technischen Vorschriften für die Datensätze vergleichbar mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgebervereinigungen einbezogen werden.

**Zu Nummer 11****Zu den Buchstaben a und b**

Es wird klargestellt, dass die Befugnis für den Erlass des feststellenden Verwaltungsaktes nach § 8 Absatz 2 Satz 3 SGB IV bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See liegt, auch wenn das Überschreiten der Arbeitsentgeltgrenze zum Entfallen der Voraussetzungen der geringfügigen Beschäftigung führt.

**Zu Nummer 12**

Redaktionelle Klarstellung auf Grund erstinstanzlicher Urteile vor Sozialgerichten, dass die Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See insgesamt Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist und nicht nur die Verwaltungsstelle in Cottbus.

**Zu Nummer 13**

Im Juli 2007 haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entsprechend der Regelung in § 28l Absatz 1 Satz 2 eine Vereinbarung über die Höhe und die Verteilung der Einzugskostenvergütung sowie der Maßnahmen bei Schlechtleistung getroffen. Damit kann die Übergangsregelung aufgehoben werden.

**Zu den Buchstaben a und b**

Da der Absatz 1a aufgehoben wird, erfolgt eine redaktionelle Änderung in Absatz 1.

**Zu Nummer 14****Zu Buchstabe a**

Nach § 28r Absatz 1 und 2 SGB IV haftet bei schuldhafter Verletzung einer nach diesem Abschnitt auferlegten Pflicht die Einzugsstelle u. a. gegenüber dem Bundesversicherungsamt (BVA) als Verwalter des Gesundheitsfonds für einen diesem zugefügten Schaden. Bisher fehlte die ausdrückliche Prüfberechtigung des BVA als Verwalter des Gesundheitsfonds, insbesondere für die Teile der Prüfung, die nicht im gemeinsamen Interesse aller Fremdversicherungsträger liegen und speziell den Krankenversicherungsbeitrag betreffen. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist es sinnvoll, die bisher mit der Prüfung nach § 28q beauftragten Träger der Rentenversicherung und der BA auch mit der Durchführung dieser Prüfung zu betrauen.

In einem neuen Absatz 1a des § 28q SGB IV soll daher den Besonderheiten des Gesundheitsfonds Rechnung getragen werden.

Der Prüfumfang ergibt sich für die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Deutsche Rentenversicherung (DRV) aus § 28l SGB IV, in dem detailliert beschrieben ist, wofür die Einzugsstellen u. a. eine pauschale Vergütung erhalten. Auf Grund der Trennung von Beitrags- und Meldeverfahren ist der Prüfumfang im Hinblick auf den Gesundheitsfonds nicht komplett zu übertragen. Es sind die Geltendmachung der Beitragsansprüche (§ 28l Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und der Einzug, die Verwaltung, die Weiterleitung und die Abrechnung der Beiträge (§ 28l Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) zu prüfen.

Damit das BVA als Verwalter des Gesundheitsfonds seine Rechte nach § 28r Absatz 1 und 2 SGB IV geltend machen kann, bedarf es einer konkreten Berechtigung der prüfenden Stellen, die zur Prüfung verwendeten Daten und die Prüfergebnisse dem BVA als Verwalter des Gesundheitsfonds zu übermitteln.

Die entsprechende Anwendbarkeit von § 28q Absatz 1 Satz 3 und 4 stellt klar, dass die aus der Prüfung nach § 28p SGB IV gewonnenen und gespeicherten Erkenntnisse bzw. Daten auch im Rahmen der Prüfung des Krankenversicherungsbeitrags Berücksichtigung finden.

Die Verwaltung des Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 6 SGB V umfasst auch die Beitragsüberwachung, so dass es gerechtfertigt ist, dass die mit der Prüfung beauftragten Stellen die Kosten für ihre Personal- und Sachaufwendungen aus den Einnahmen des Gesundheitsfonds erstattet bekommen.

Darüber hinaus sollen alle weiteren Verfahrensfragen zwischen dem BVA als Verwalter des Gesundheitsfonds, den Trägern der Rentenversicherung und der BA vereinbart werden. Hierzu gehören in Anlehnung an § 93 i. V. m. § 89 Absatz 3 und 5 SGB X die dort normierten Rechte und Pflichten. Soweit hinsichtlich der Ermittlung der konkreten Schadenersatzhöhe mit den Einzugsstellen pauschalierte Verfahren angewandt werden, ist das BVA als Verwalter des Gesundheitsfonds zu beteiligen.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummer 12.

**Zu Nummer 15****Zu Buchstabe a**

Durch die Neufassung wird die Regelung aktualisiert und vereinfacht.

**Zu Buchstabe b**

Aufhebung einer abgelaufenen Übergangsregelung.

**Zu Nummer 16**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die See-Berufsgenossenschaft ist zum 1. Januar 2010 mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen fusioniert. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsnachfolge sind von dem 5-Jahres-Zeitraum auch Versicherungszeiten bei der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft erfasst.

**Zu Nummer 17**

Mit dieser redaktionellen Änderung wird der Wortlaut dieser Vorschrift an die Ablösung des Bundesangestellten-Tarifver-

trages durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angepasst.

#### **Zu Nummer 18**

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde in Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert. Dabei kam es zu einer fehlerhaften Übernahme der Bezeichnungen.

#### **Zu Nummer 19**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze wurde in Abstimmung mit den Rentenversicherungsträgern die Bezeichnung der Gremien der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geändert. Dabei kam es zu einer fehlerhaften Übernahme der Bezeichnungen.

##### **Zu Buchstabe b**

Streichung einer Übergangsvorschrift, die keine Wirkung mehr entfaltet.

#### **Zu Nummer 20**

Der Satz gibt eine ältere Fassung der Inhalte von Satz 2 wieder und kann deshalb entfallen.

#### **Zu Nummer 21**

Der Sechste Abschnitt ist nun mit den Vorschriften für das ELENA-Verfahren belegt; von daher muss die Regelung redaktionell an das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz angepasst werden.

#### **Zu Nummer 22**

##### **Zu Buchstabe a**

Aufhebung einer Übergangsvorschrift, die keine Wirkung mehr entfaltet.

##### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1**

Personen, die vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst werden können, sind nicht mehr bei der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (Rechtsnachfolgerin der See-Berufsgenossenschaft) beschäftigt. Die Vorschrift kann daher aufgehoben werden.

##### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die See-Berufsgenossenschaft ist zum 1. Januar 2010 mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen fusioniert.

##### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 19 (Einfügung des § 225 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

##### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 hat das Konstrukt des „beauftragten Dritten“ im bisherigen Sinne aus dem Arbeitsförderungsrecht entfernt. Bisher einzeln geregelte Instrumente, um die Eingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt zu fördern, sind in den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung aufgegangen. Maßnahmeträger werden durch die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Vergaberechts beauftragt und vertraglich verpflichtet, dem Unfallversicherungsschutz der zugewiesenen Teilnehmer sicherzustellen.

##### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zu der bereits bestehenden Versicherungspflicht für Lebenspartner von landwirtschaftlichen Unternehmern in der Vorschrift über die Versicherungsbefreiung.

##### **Zu Nummer 4**

Folgeänderung zu der bereits bestehenden Gleichstellung beim Versicherungsschutz zwischen mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartnern in der Vorschrift über die freiwillige Versicherung.

##### **Zu Nummer 5**

Mit der Änderung wird einem Anliegen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gefolgt. Die Unfallversicherungsträger sind künftig verpflichtet, in ihrer Satzung eine Regelung zur Verletztengeldberechnung bei nichtkontinuierlicher Arbeitsverrichtung vorzusehen. Von der bisherigen optionalen Ermächtigung hat nur ein Teil der Unfallversicherungsträger Gebrauch gemacht. Zugleich beschränken sich die bestehenden Satzungsregelungen auf die Berücksichtigung von Arbeitsentgelt; Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit wird nicht erfasst. Durch die obligatorische Regelung wird sichergestellt, dass das Verletztengeld künftig auch in atypischen Fällen bei selbständig Tätigen seine Entgeltersatzfunktion erfüllt, etwa wenn die selbständige Tätigkeit erst im Laufe des Bemessungszeitraums aufgenommen worden ist. Von der Änderung werden diejenigen Selbständigen nicht erfasst, deren Verletztengeldanspruch sich nicht nach dem zuvor erzielten tatsächlichen Arbeitseinkommen, sondern nach dem Jahresarbeitsverdienst richtet (§ 47 Absatz 5).

**Zu Nummer 6**

Die Vorschrift lässt eine Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe aufgrund einer Satzungsregelung zu, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) nicht erfüllt sind, es sich also nicht um ein der Versicherungspflicht nach dem Recht der Alterssicherung der Landwirte unterliegendes Unternehmen handelt. Im Zusammenhang mit den übrigen Voraussetzungen der Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe muss es sich aber um ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen handeln, bei dem lediglich die Mindestgröße nach § 1 Absatz 5 ALG unterschritten wird. In der Praxis sind Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten, ob diese Möglichkeit einer Satzungsregelung nicht auch dann besteht, wenn es sich um ein Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung handelt, das nicht in den Anwendungsbereich des ALG fällt. Durch die Änderung wird klar gestellt, dass eine Satzungsregelung nur bei Unterschreiten der Mindestgröße möglich ist, wenn im Übrigen ein Unternehmen vorhanden ist, für das eine Versicherungspflicht nach dem ALG in Betracht kommen kann.

**Zu Nummer 7**

Folgeänderung zu der Vorschrift über den Jahresarbeitsverdienst zur Durchführung der Versicherung für pflichtversicherte und freiwillig versicherte Lebenspartner.

**Zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die See-Berufsgenossenschaft ist zum 1. Januar 2010 mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen fusioniert.

**Zu Nummer 9**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nummer 10**

Folgeänderung zu der bereits bestehenden Gleichstellung beim Versicherungsschutz zwischen mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartnern in der Vorschrift über Leistungsentzug bei Straftaten.

**Zu Nummer 11****Zu Buchstabe a**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung. Namentlich soll vermieden werden, dass bei Ausgliederung von Organisationseinheiten aus den Unternehmen des Bundes und der rechtlichen Verselbständigung dieser Einheiten für einen unterjährigen Zeitraum bis zum Beginn des nachfolgenden Jahres die Zuständigkeit einer gewerblichen Berufsgenossenschaft begründet wird. Stattdessen soll die Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes ohne zeitliche Unterbrechung an ihre bisherige Zuständigkeit anknüpfen, die sie für solche Organisationseinheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für

das Unternehmen hatte, deren rechtlich unselbständiger Bestandteil diese Einheiten bis dahin waren.

**Zu Nummer 12**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Nummer 13**

Folgeregelung zur Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes. Mit Einführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 12 SGB XII) ist die frühere Leistung der Hilfe zur Arbeit entfallen. An ihre Stelle treten jedoch – mit ähnlicher Intention und unter Einschluss gesellschaftlichen Engagements – aktivierende Maßnahmen nach § 11 Absatz 3 SGB XII. Eine Aktualisierung der Regelung ist deshalb erforderlich. Danach sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich wie bisher für Versicherte zuständig, die im Rahmen des Bezuges von Leistungen der Sozialhilfe wie Beschäftigte tätig werden und darüber gesetzlich unfallversichert sind (§ 2 Absatz 2 Satz 1 SGB VII).

**Zu Nummer 14**

Die unfallversicherungsrechtliche Literatur geht bisher überwiegend davon aus, dass die Regeln zum sogenannten Gesamtunternehmen i. S. d. § 131 SGB VII nur Anwendung finden, wenn die verschiedenen Unternehmensbestandteile einem gemeinsamen Rechtsträger angehören (sog. Grundsatz der Unternehmeridentität). Der Gesetzgeber hat diesen Grundsatz in der Begründung zur Änderung des § 136 Absatz 2 Satz 4 SGB VII durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz bestätigt. Das Bundessozialgericht hat im Urteil vom 2. April 2009 – B 2 U 20/07 R – hingegen erstmals die Auffassung vertreten, die Unternehmeridentität sei keine Voraussetzung für das Vorliegen eines Gesamtunternehmens. Um die rechtliche Selbständigkeit von Unternehmen als eindeutig definierten Anknüpfungspunkt einer eigenständigen Zuordnung zu einem Unfallversicherungsträger zu erhalten, damit Rechtsunsicherheiten auszuschließen und zudem die fachlich spezialisierte Prävention zu stärken, wird die Rechtslage im Sinne der bisherigen Praxis klargestellt.

**Zu Nummer 15**

Der elektronische Bundesanzeiger bietet die Möglichkeit, schnell und mit geringem Arbeitsaufwand Informationen zu veröffentlichen. Er vereinfacht die Aufgabe des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, seiner gesetzlich auferlegten Publizitätspflicht nachzukommen.

**Zu Nummer 16**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Anlage der Mittel zur Finanzierung der Altersrückstellungen zu regeln. Eine solche Ermächtigung ist erforderlich, um gesetzliche Rahmenbedingungen für die Finanzanlage in der Verordnung festzulegen, da die Altersrückstellungen als Teil des Verwaltungsvermögens nicht vom Regelungsbereich der geltenden Anlagevorschrift des Vierten Buches (§ 83 SGB IV – Anlage der Rücklage) erfasst sind.

**Zu Nummer 17****Zu den Buchstaben a, b und c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Vorschriften über den Lohnnachweis in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 165 Absatz 1 zum 1. Januar 2010 bzw. zum 1. Januar 2012. Wegen der Besonderheiten bei der Umlageberechnung und der besonderen Mitgliederstruktur der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit einem geringen Anteil an Arbeitgeberbetrieben gelten die allgemeinen Meldevorschriften für Arbeitgeber, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, nur teilweise. Dies betrifft insbesondere die für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten und Nachweise. Durch die Änderungen in den Sätzen 2 und 3 werden nur die Regelungen von § 165 Absatz 3 und § 166 Absatz 1 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übertragen. Im Übrigen soll für diesen Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Änderung in Satz 1 die Auskunftspflicht durch autonomes Recht geregelt werden. Hierzu gehört ggf. auch die Festlegung von Meldefristen.

**Zu Nummer 18**

Die Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt.

**Zu Nummer 19**

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) vom 30. Oktober 2008 hatte u. a. zum Ziel, das System der gesetzlichen Unfallversicherung durch Straffung der Organisation umfassend zu modernisieren. Hierzu wurde die Selbstverwaltung des gewerblichen Bereichs verpflichtet, die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2009 auf neun Träger zu reduzieren. Diese Zielvorgabe beruhte hinsichtlich der Trägerzahl auf dem Konzept der für den gewerblichen Bereich zuständigen Vorgängerorganisation des Spitzenverbandes Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV). Die Umsetzung wurde in die Verantwortung der Selbstverwaltung gelegt. Diese Zurückhaltung des Gesetzgebers war mit der Erwartung verbunden, dass die Selbstverwaltung die Zielvorgabe fristgemäß und ohne Abstriche erfüllt.

Bis zum Ablauf der Frist hat sich die Trägerzahl durch freiwillige Fusionen auf 13 gewerbliche Berufsgenossenschaften reduziert. Der dem UVMG zugrunde liegende Grundsatz „Vorrang für die Selbstverwaltung“ hat sich damit zwar grundsätzlich bewährt; das gesetzlich bestimmte Ziel wurde von der Selbstverwaltung aber nicht erreicht. Um die Straffung der Organisation des Systems erfolgreich abzuschließen, müssen die hierfür noch notwendigen Fusionen vom Gesetzgeber herbeigeführt werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt bei der Bestimmung der Fusionspartner den bisherigen Verlauf des Fusionsprozesses. Des Weiteren ist die Aufrechterhaltung und Stärkung der branchenspezifischen Prävention, die Überwindung regional begründeter Zuständigkeiten sowie das Ziel der Schaffung hinreichend leistungsfähiger Träger von ausschlaggebender Bedeutung. Die Kriterien stimmen insoweit mit denen des Fusionskonzepts des Spitzenverbandes überein.

Der Gesetzentwurf bestimmt neben den Fusionspartnern lediglich die Fristen für das weitere Verfahren. Im Übrigen sol-

len die Einzelheiten der Fusionen entsprechend der schon dem UVMG zugrunde liegenden Zurückhaltung des Gesetzgebers von der Selbstverwaltung entschieden werden. Es gelten deshalb grundsätzlich die bestehenden Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch über freiwillige Fusionen von gewerblichen Berufsgenossenschaften. Der den betroffenen Unfallversicherungsträgern verbleibende Zeitraum lässt in Anbetracht der bereits fortgeschrittenen Verhandlungen der Beteiligten ausreichend Zeit für eine Vereinbarung über die Fusion. Die Frist sorgt aber zugleich auch für einen zeitnahen Abschluss der Neuorganisation des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung durch das UVMG. Die Einhaltung der Zeitvorgabe wird auch dadurch gewährleistet, dass die aufschiebende Wirkung von im Zusammenhang mit den Fusionen erhobenen Klagen gegen Aufsichtsmaßnahmen des BVA ausgeschlossen wird.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten und die Fleischerei-Berufsgenossenschaft führen seit längerer Zeit Fusionsverhandlungen, konnten diese aber innerhalb der vom UVMG gesetzten Frist nicht erfolgreich abschließen. Andere Berufsgenossenschaften konnten sich trotz vergleichbar schwieriger Verhandlungen einigen. Der Zusammenschluss dieser beiden Träger ist wegen der Branchenverwandtschaft und der im Vergleich zu den bereits fusionierten Trägern geringen Mitgliederzahlen sachgerecht.

Zu den Sätzen 2 und 3

Die in Satz 2 bestimmte Frist zur Vorlage der in § 118 Absatz 1 Satz 3 SGB VII genannten Unterlagen beim BVA gewährleistet den fristgerechten Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis zum 1. Januar 2011. Satz 3 stellt ergänzend klar, dass der Gesetzgeber lediglich Fusionspartner und Fristen bestimmt, im Übrigen aber die geltenden Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch über freiwillige Fusionen Anwendung finden. Die Vereinigung wird durch Beschlüsse der Selbstverwaltung eingeleitet. Die Selbstverwaltung regelt wie nach geltendem Recht alle inhaltlichen Modalitäten der Fusion in eigener Verantwortung. Der Zusammenschluss wird durch Genehmigungsbescheid des BVA wirksam.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft sowie die Holz-Berufsgenossenschaft haben eine Fusion zum 1. Juli 2010 beschlossen. Die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd hat ihrerseits einen Beschluss über die Fusion mit diesen drei Trägern gefasst. Im Hinblick auf die Branchenidentität der beiden Metall-Berufsgenossenschaften und zur Überwindung regional begründeter Zuständigkeiten ordnet der Gesetzentwurf die Fusion aller vier Träger an.

Zu den Sätzen 2 und 3

Siehe hierzu Begründung zu Satz 2 und 3 des § 1. Sollte die von der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, der Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft sowie der

Holz-Berufsgenossenschaft angestrebte Fusion zum Zeitpunkt der hier bestimmten Fristen vom BVA bereits genehmigt worden sein, bezieht sich die in Satz 1 angeordnete Vereinigung nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsnachfolge auf die neu entstandene Berufsgenossenschaft und die Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd.

#### Zu Absatz 3

Zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtung der beteiligten Berufsgenossenschaften aus den §§ 1 und 2 stehen dem BVA die gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsmittel zur Verfügung (§§ 37, 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Ersatzvornahme durch die Aufsichtsbehörde ist hiervon als Ultima Ratio ebenfalls umfasst. Um die Einhaltung der Fristvorgaben zu gewährleisten, wird der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen die zu diesem Zweck getroffenen Aufsichtsmaßnahmen des BVA bestimmt.

#### Zu Nummer 20

Die Aufzählung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Anlage 2 wird aktualisiert. Durch Fusionen haben sich sowohl die Anzahl der Träger als auch die Namen geändert. Die Liste gibt den Stand zum 1. Januar 2010 wieder.

#### Zu Nummer 21

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die See-Berufsgenossenschaft ist zum 1. Januar 2010 mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen fusioniert.

#### Zu Artikel 4 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

##### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

In der Praxis haben sich keine Fallgestaltungen ergeben, die die Vereinbarung einer entsprechenden gemeinsamen Empfehlung notwendig machen würden.

##### Zu Buchstabe b

Durch die Verlängerung des Berichtszeitraums soll der Verwaltungsaufwand der Rehabilitationsträger reduziert werden.

##### Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

#### Zu Artikel 5 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

##### Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 5 (Einfügen des § 83a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch).

##### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 12.

#### Zu Buchstabe b

Bei Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung zum Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721). Durch die Einfügung wird die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 99 Absatz 1 Nummer 14 des Aufenthaltsgesetzes um den Buchstaben j (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende) nachvollzogen, um die für die Weitergabe der Sozialdaten erforderliche Übermittlungsbefugnis im Sozialgesetzbuch zu schaffen.

#### Zu Nummer 4

Durch das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) wurden unter anderem die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung und die zugehörigen Bußgeldvorschriften im Bundesdatenschutz geändert und eine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten eingefügt. Mit den vorliegenden Regelungen werden die Vorschriften über den Sozialdatenschutz an die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes angepasst, um insoweit ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten.

#### Zu den Buchstaben a und b

Durch Buchstabe a werden die gesetzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Auftrags konkretisiert, um mehr Rechtssicherheit für die beteiligten Auftragnehmer und -geber sowie die Aufsichtsbehörden zu gewährleisten.

Zudem wird der Auftraggeber durch Buchstabe b entsprechend den Regelungen in § 11 BDSG verpflichtet, sich erstmals „vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig“ von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und das Ergebnis der Prüfungen zu dokumentieren.

#### Zu Nummer 5

Durch die Änderung des § 85 werden die Bußgeldtatbestände ergänzt und dem Bußgeldkatalog des Bundesdatenschutzgesetzes angepasst. Entsprechend der Regelung in § 43 Absatz 1 Nummer 2b und § 43 Absatz 2 Nummer 7 des Bundesdatenschutzgesetzes sind zukünftig Verstöße gegen die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung (§ 80 Absatz 2 Satz 2 und 4 neu SGB X) oder gegen die Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten (§ 83a neu SGB X) bußgeldbewehrt.

#### Zu Nummer 6

Durch die Regelung wird die Anlage zu § 78a des Zehnten Buches an die durch das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2009 geänderte Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes angepasst.

#### Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Durch die Änderung soll verhindert werden, dass gegen die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes weitergehende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen als in dem einstweiligen



Rechtsschutzverfahren selbst. Derzeit schließt § 172 Absatz 3 Nummer 1 die Beschwerde in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aus, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Ob daneben in diesen Fällen auch die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe ausgeschlossen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Durch die Ergänzung in Absatz 3 Nummer 1 soll dies sichergestellt werden.

## **Zu Artikel 7** (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

Nach geltendem Recht beginnt in Fällen einer rückwirkenden Feststellung der Versicherungspflicht die Frist zur Befreiung von der Versicherungspflicht nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 Satz 3 und 4 mit Bekanntgabe des die Versicherungspflicht feststellenden Bescheides. Im Ergebnis ermöglicht dies eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht über die Dreimonatsfrist des § 3 Absatz 2 Satz 1 hinaus.

Durch die Änderung sind Personen, deren Versicherungspflicht nach § 1 Absatz 3 durch erfolgte Eheschließung eintritt, von dem Fristbeginn bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht ausgeschlossen. Für diesen Personenkreis gelten ausschließlich die Befreiungsfristen des § 3 Absatz 2 Satz 1.

Durch die Änderung wird partiell auch einem Anliegen des Bundesrechnungshofes entsprochen, der im Ergebnis eine Einschränkung der Möglichkeit zur rückwirkenden Befreiung befürwortet. Eine Einschränkung erfolgt durch die Änderung für den Fall, in dem die erst nachträgliche Feststellung der Versicherungspflicht ihre Ursache in einem Mitteilungspflichtverstoß der Betroffenen findet.

#### **Zu Buchstabe b**

Bei saisonal tätigen mitarbeitenden Familienangehörigen findet ein regelmäßiger Wechsel zwischen hauptberuflicher Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger und Arbeitslosigkeit statt. Der Zeitraum der Arbeitslosigkeit beträgt regelmäßig drei Kalendermonate und mehr, so dass bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ein erneuter Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zu stellen ist. In der Praxis werden von den Betroffenen in aller Regel wiederholte Befreiungsanträge gestellt, z. T. unterbleibt dies aus Unkenntnis, dass der Befreiungsantrag mit Wegfall der Versicherungspflicht am Ende der Saisonarbeit seine Wirksamkeit verliert, und es entstehen dann unbeabsichtigte Beitragsrückstände.

Um den hohen Aufwand für die Betroffenen und die Träger durch einen regelmäßig neu zu stellenden Antrag auf Befreiung sowie unbeabsichtigte Beitragsrückstände zu vermeiden, wird für diesen Personenkreis in Absatz 2b widerlegbar fingiert, dass bei erneuter Versicherungspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 innerhalb von sechs Monaten der ursprüngliche Befreiungsantrag auch für die erneute Versicherungspflicht gilt. Einerseits wird hiermit Verwaltungsaufwand reduziert, andererseits wird den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, in Einzelfällen die Fiktion mittels entsprechender Mitteilung an die

Alterskasse zu widerlegen, mithin neben der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auch die Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte eintreten zu lassen.

Mit der Änderung wird auch einem Anliegen des Bundesrechnungshofes entsprochen.

#### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des § 55 ff. SGB VII durch das Gesetz zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine versehentlich unterbliebene redaktionelle Anpassung an das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zum 1. September 2009 das bisherige Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgelöst hat.

## **Zu Artikel 8** (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

### **Zu Nummer 1**

Mit der Neufassung werden einerseits Auslegungsfragen geklärt, die im Zusammenhang mit Versicherten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 und § 63 Absatz 1 in der Praxis aufgetreten waren. Teilweise wurde hierzu die Auffassung vertreten, anders als nach der Rechtsprechung zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch, ende in diesen Fällen der Krankengeldanspruch kraft Gesetzes mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Demgegenüber sollte die vorherige Fassung aber nur bewirken, dass der Versicherungsfall während des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten sein muss. Insoweit wird durch die Änderung keine leistungsrechtliche Verbesserung bewirkt, sondern eine Gleichstellung mit Versicherten nach dem SGB V. Daneben wird die Systematik der Vorschrift durch die Neufassung verbessert.

### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1; der Krankengeldanspruch für die nach dem Übergangsrecht Versicherten ist danach nicht mehr durch Verweisung in § 63, sondern unmittelbar in § 12 geregelt.

## **Zu Artikel 9** (Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft)

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass ein Auseinanderfallen der Zuständigkeit für die Genehmigung des Haushaltsplans der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) und für die Genehmigung von Ausgaben, die dessen Haushaltsansätze überschreiten, hinderlich ist. Während das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 8 für die Genehmigung des Haushaltsplans zuständig ist, ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 73 Absatz 2 SGB IV die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

(hier: BVA) für die Anzeige und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Durch die Änderung wird erreicht, dass zukünftig eine einheitliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gegeben ist.

## **Zu Artikel 10** (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu den Buchstaben a und b**

Auf die bisher zu erstellenden schriftlichen Prüfberichte der Betriebsprüfer der Rentenversicherungsträger an die Einzugsstellen wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zukünftig verzichtet, da die gleichen Angaben in den automatisiert erstellten und übermittelten Prüfungsmittelungen ebenfalls enthalten sind.

### **Zu Nummer 2**

Es wird klargestellt, dass auch der Arbeitnehmerfragebogen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten zu den Entgeltunterlagen gehört.

### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zu Nummer 1.

### **Zu Nummer 4**

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens (Steuerbürokratieabbaugesetz) vom 20. Dezember 2008 wurde § 42f des Einkommensteuergesetzes (EStG) um einen Absatz 4 ergänzt, der mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 die Möglichkeit vorsieht, die Außenprüfung der Finanzverwaltung und die Prüfung durch die Rentenversicherungsträger zum gleichen Zeitpunkt durchzuführen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Für die Umsetzung des § 42f Absatz 4 EStG ist u. a. eine Koordination zwischen den beteiligten Verwaltungen erforderlich. Die Speicherung der Steuernummer des Arbeitgebers und des zuständigen Finanzamtes in der Datei nach § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV ist dazu erforderlich; die Beachtung des Trennungsprinzips wird sichergestellt. Die Datei dient der Planung der Prüfung. Die Umsetzung würde zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung für die Arbeitgeber wie für die beteiligten Prüfdienste führen. Die Umsetzung der Ziele des Steuerbürokratieabbaugesetzes würden damit nachhaltig unterstützt.

## **Zu Artikel 11** (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

### **Zu den Nummern 1 und 2**

Aufhebung einer Übergangsregelung.

### **Zu Artikel 12** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2011 dient der technischen Vorbereitung der Übernahme der Prüfaufgaben für den Gesundheitsfonds bei den prüfenden Trägern sowie bei den Arbeitgebern für die Umsetzung der ergänzenden Buchführungsvorschriften in ihren Entgeltabrechnungsprogrammen.

## **C. Finanzielle Auswirkungen**

Zu Artikel 3 (§ 183 Absatz 6 SGB VII): Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führen Änderungen im Meldeverfahren zu bürokratischen Erleichterungen, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

Zu Artikel 4: Durch die Änderung von einer einjährigen zu einer zweijährigen Berichtspflicht in Nummer 1 Buchstabe b entstehen bürokratische Erleichterungen, die im Einzelnen nicht bezifferbar sind.

Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 83a SGB X): Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, können Kosten entstehen, soweit diese künftig verpflichtet sind, bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung bestimmter Sozialdaten durch Dritte die Aufsichtsbehörden und Betroffenen zu benachrichtigen. Den Aufsichtsbehörden können hierdurch ebenfalls Kosten durch zusätzliche Prüfungen entstehen.

## **D. Sonstige Kosten**

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## **E. Bürokratiekosten**

Auflistung der Informationspflichten für die Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger:

### a) Informationspflichten der Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht abgeschafft und eine geändert:

In § 19 Absatz 2 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) bestand bislang die Pflicht für Softwareentwickler, Programme und Ausfüllhilfen für die Datenübermittlung, die bereits vor dem 1. Januar 2006 in Gebrauch waren und noch nicht systemgeprüft waren, unverzüglich zu einer Systemprüfung anzumelden. Diese Übergangsvorschrift wird nun aufgehoben. Hieraus ergibt sich jedoch keine Bürokratiekostenentlastung, da in der Zukunft keine Fälle mehr zu erwarten gewesen wären.

In § 8 Absatz 2 Nummer 7 der Beitragsverfahrensverordnung besteht die Pflicht der Arbeitgeber, verschiedene Unterlagen zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Es wird klargestellt, dass auch die Erklärung des geringfügig entlohnten Beschäftigten über weitere Beschäftigungen und die Bestätigung, die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen, bei den Entgeltunterlagen abzuheften ist. Hierdurch entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

### b) Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht geändert:

Bei saisonal tätigen mitarbeitenden Familienangehörigen findet ein regelmäßiger Wechsel zwischen hauptberuflicher Tätigkeit und Arbeitslosigkeit statt. Der Zeitraum der Arbeitslosigkeit beträgt regelmäßig drei Monate und mehr, so dass bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ein erneuter Antrag

auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte zu stellen ist. Um diesen Aufwand zu vermeiden, wird für diesen Personenkreis widerlegbar fingiert, dass bei erneuter Versicherungspflicht innerhalb von sechs Monaten der ursprüngliche Befreiungsantrag weiterhin gilt.

c) Informationspflichten der Verwaltung

Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten eingeführt, eine vereinfacht und zwei abgeschafft.

**F. Gleichstellungspolitische  
Gesetzesfolgenabschätzung**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Gesetz wird für die Wirtschaft eine Informationspflicht abgeschafft und eine geändert. Dies hat allerdings keine Auswirkungen auf die Bürokratiekosten. Für die Verwaltung werden vier Informationspflichten eingeführt, eine vereinfacht und zwei abgeschafft.

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vereinfacht. Bei saisonal tätigen mitarbeitenden Familienangehörigen findet ein regelmäßiger Wechsel zwischen hauptberuflicher Tätigkeit und Arbeitslosigkeit statt. Der Zeitraum der Arbeitslosigkeit beträgt regelmäßig drei Monate und mehr, so dass bei Wiederaufnahme der Tätigkeit ein erneuter Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu stellen ist. Um diesen Aufwand zu vermeiden, wird für diesen Personenkreis widerlegbar fingiert, dass bei erneuter Versicherungspflicht innerhalb von sechs Monaten der ursprüngliche Befreiungsantrag weiterhin gilt. Das Ressort hat jedoch die Reduzierung des bürokratischen Aufwands nicht dargestellt.

Der erste Referentenentwurf, der in die Ressortabstimmung gegeben wurde, sah die Abschaffung der sog. Weiterleitungsstellen vor. Diese Funktion soll aufgrund des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Kranken-

versicherung ab 1. Januar 2011 von den Krankenkassen oder ihren Verbänden wahrgenommen werden. Die Weiterleitungsstellen haben die Aufgabe, die Meldungen zur Sozialversicherung, die Beiträge zur Sozialversicherung und die Beitragsnachweise vom Arbeitgeber entgegenzunehmen und an die zuständigen Einzugsstellen (Krankenkassen) weiterzuleiten. Durch die Automatisierung der Datenerfassung und Datenübermittlung ist ein wesentlicher Grund für die Weiterleitungsstellen in ihrer derzeit vorgesehenen Form entfallen. Dennoch wurde die Abschaffung dieser Stellen wieder aus dem Referentenentwurf gestrichen.

Das Ressort hat dem Rat zugesagt, zu analysieren, ob die zu erwartenden geringen Einsparungen bei den Unternehmen die Kosten der Krankenkassen zum Einrichten und Betreiben der Weiterleitungsstellen rechtfertigen. Hierbei wird auch geprüft, ob diese Stellen mit weiteren Funktionen betraut werden können, die die Wirtschaft aber auch die Krankenkassen selbst spürbar entlasten. Denkbar ist es zum Beispiel, dass die Weiterleitungsstellen die Möglichkeit erhalten, die Rechtsfragen des Beitragseinzugs zu klären und dem Unternehmen hierzu als einheitlicher Ansprechpartner Auskünfte zu erteilen. Der Rat begrüßt die Prüfwzusage und bittet das Ressort, ihm das Ergebnis frühzeitig zu übermitteln.

Der Rat hat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 869. Sitzung am 7. Mai 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 10** (§ 28b Absatz 6 Satz 1 SGB IV)

Der Bundesrat hält die Beschränkung des Anhörungsrechts ausschließlich auf den Deutschen Gewerkschaftsbund für nicht sachgerecht; Anhörungsrecht sollten alle Gewerkschaften erhalten.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a** (§ 28q Absatz 1a Satz 3a – neu – SGB IV)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist in § 28q Absatz 1a nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Bei Einzugsstellen, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, informiert das Bundesversicherungsamt die zuständige Aufsichtsbehörde über die Prüfungsergebnisse.“

**Begründung**

Mit Artikel 1 Nummer 14 erhält das Bundesversicherungsamt (BVA) als Verwalter des Gesundheitsfonds die Prüfberechtigung für die Krankenkassen als Einzugsstellen der Krankenversicherungsbeiträge. Mit der Prüfung vor Ort werden die bisher bereits für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge beauftragten Träger der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit (Einzugsstellenprüfer) betraut, die die zur Prüfung verwendeten Daten und die Prüfergebnisse dem BVA übermitteln.

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass auch die für die landesunmittelbaren Einzugsstellen zuständigen Aufsichtsbehörden Informationen über die Feststellungen der durchgeführten Prüfung erhalten.

3. **Zu Artikel 3 Nummer 13** (§ 129 Absatz 1 Nummer 5 SGB VII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, dass die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich auch gegeben ist, wenn Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (vgl. die §§ 6 und 6a SGB II) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen.

4. **Zu Artikel 3 Nummer 14** (§ 131 Absatz 1 SGB VII)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Änderung des § 131 SGB VII zu prüfen.

Zum einen erscheint es fraglich, ob damit die angestrebte Klarstellung im Sinne der bisherigen Praxis erreicht werden kann. Wenn damit das Festhalten an dem Kriterium

„Unternehmeridentität“ erreicht werden soll, würde es naheliegen, auf „denselben Unternehmer“ abzustellen, zumal es sich hierbei um einen gesetzlich definierten Begriff handelt (§ 136 Absatz 3 SGB VII). Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie sich die neue Regelung zu der Ausnahmeregelung in § 136 Absatz 2 Satz 4 SGB VII verhält.

Zum anderen sollte nicht der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigten Reform des Unfallversicherungsrechts vorgegriffen werden, mit der eine Entbürokratisierung des Unfallversicherungsrechts erfolgen soll. Die infolge von Fusionen größeren und damit wirtschaftlich stabileren Berufsgenossenschaften sowie die sinkende Bedeutung des Branchenbezugs bieten die Chance, eine klarer definierte Zuordnungsregelung zu finden.

5. **Zu Artikel 3 Nummer 18a – neu –** (§ 218d Absatz 1 SGB VII)

Der Bundesrat schlägt vor, das sogenannte Moratorium in § 218d Absatz 1 SGB VII bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

Nach geltendem Recht soll bis Ende 2011 geprüft werden, ob die derzeitige Regelung eine sachgerechte und tragfähige Zuordnung dieser Unternehmen zu den Unfallversicherungsträgern gewährleistet oder ob es aus Gründen des Wettbewerbs angezeigt ist, die öffentlichen Unternehmen in den Lastenausgleich einzubeziehen (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundestagsdrucksache 15/4051). Derzeit ist nicht zu erkennen, dass die angekündigte Prüfung – auch vor dem Hintergrund der derzeit vorrangig umzusetzenden Fusionen von Berufsgenossenschaften – bis zu diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Da die mit dem Verstreichen der Frist verbundene Rückkehr zum früheren Rechtszustand erneut zu „erheblicher Rechtsunsicherheit und infolgedessen zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand und zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten“ (vgl. Bundesratsdrucksache 585/04 (Beschluss)) führen würde, sollte die Frist verlängert werden.

6. **Zu Artikel 3 Nummer 19** (§ 225 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VII)

In Artikel 3 Nummer 19 ist § 225 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 sowie in Absatz 2 Satz 1 ist jeweils das Datum „1. Januar 2011“ durch das Datum „1. Oktober 2011“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 sowie in Absatz 2 Satz 2 ist jeweils das Datum „1. Oktober 2010“ durch das Datum „1. Juli 2011“ zu ersetzen.

**Begründung**

Der Bundesrat erkennt das bereits weitgehend erfolgreiche Bemühen der Selbstverwaltung an, die Zahl der Berufsgenossenschaften zu reduzieren. Er ist der Auffassung, dass auf dem bereits beschrittenen Weg weiterhin der Selbstverwaltung der Vorrang zu geben ist, auch wenn die gesetzlich vorgegebene Höchstzahl von neun Berufsgenossenschaften nicht in Zweifel gezogen werden darf.

Die beschlossene Fusion von Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft und Holz-Berufsgenossenschaft muss durch das Bundesversicherungsamt genehmigt werden. Darüber hinaus sollte es der Selbstverwaltung überlassen bleiben, welche Berufsgenossenschaften fusionieren, um letztlich die Höchstzahl von neun Berufsgenossenschaften sicherzustellen. Mit Blick auf die anstehenden Sozialversicherungswahlen wäre dies auch ein Signal des Gesetzgebers zur Stärkung der Selbstverwaltung.

Die derzeit vorgesehenen Fristen sind insoweit zu knapp bemessen. Der Bundesrat plädiert daher für eine Verlängerung um neun Monate. Die Höchstzahl von neun Berufsgenossenschaften müsste damit zu Beginn der neuen Legislaturperiode der Selbstverwaltung, also am 1. Oktober 2011, erreicht sein.

**7. Zu Artikel 5 Nummer 5 (§ 83a SGB X)**

Artikel 5 Nummer 5 ist zu streichen.

**Folgeänderung**

Artikel 5 Nummer 1 ist zu streichen.

**Begründung**

Die Einführung einer Informationspflicht für öffentliche Sozialleistungsträger bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten wird in der Gesetzesbegründung nicht näher erläutert. Die allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf führt lediglich aus, dass die Vorschriften des Sozialdatenschutzes an die Neuregelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) anzupassen sind. Die entsprechende Vorschrift des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 42a BDSG) gilt aber nur für nichtöffentliche Stellen sowie für öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen.

Die Einführung des § 83a SGB X-E stellt daher einen Systemwechsel dar, da hier neue Informationspflichten auch für öffentliche Stellen eingeführt werden. Ein derartig weitreichender Eingriff in die bestehende Systematik des Datenschutzrechtes im öffentlichen Bereich bedarf aber einer umfassenden Diskussion, die im Gesamtkontext einer von der Bundesregierung ohnehin beabsichtigten Modernisierung des gesamten Datenschutzrechts erfolgen sollte. Auf keinen Fall ist zu akzeptieren, dass eine derartig schwerwiegende Änderung, die Folgen für öffentliche Stellen der Länder hat – insbesondere auch für kommunale Sozialleistungsträger – ohne nähere Begründung erfolgt.

**8. Zu Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 85 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X)**

Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

**Begründung**

Die durch Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs in Aussicht genommene Ergänzung des § 85 Absatz 3 SGB X um die Sätze 2 und 3 ist nicht erforderlich:

Diese entsprechen wortgleich (Satz 2) bzw. inhaltlich (Satz 3) der Regelung in § 17 Absatz 4 OWiG, der wiederum nach § 2 OWiG auch für Bußgeldtatbestände nach dem SGB X gilt.

Die Ergänzung ist insoweit zwar unschädlich, aus Gründen der Normenübersichtlichkeit und der anzustrebenden weitestmöglichen Regelungsreduzierung sollte auf die Ergänzung verzichtet werden.

**9. Zu Artikel 6 (§ 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG zur Klarstellung dahingehend geändert werden sollte, dass die Wörter „in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre“ durch die Wörter „der Streitwert in der Hauptsache den in § 144 genannten Betrag nicht übersteigt“ ersetzt werden und im anzufügenden Halbsatz die Wörter „im Rahmen dieser Verfahren“ gestrichen werden.

**Begründung**

§ 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG-E bestimmt, dass die Beschwerde ausgeschlossen ist „in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre; dies gilt auch für Entscheidungen über einen Prozesskostenhilfeantrag im Rahmen dieser Verfahren“. Diese Regelung ist missverständlich, denn in Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob die Beschwerde auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Berufung in der Hauptsache nicht kraft Gesetzes ohne Weiteres zulässig wäre, sondern erst nach der Zulassung bedürfte (so der 8. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September 2008 – L 8 SO 80/08 ER –, Juris = Nds. Rpfl. 2009, S. 74), oder ob bei der Prüfung des Beschwerdeausschlusses neben dem Wert des Beschwerdegegenstandes auch die Zulassungsgründe des § 144 Absatz 2 SGG heranzuziehen sind (so der 6. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 21. Oktober 2008 – L 6 AS 458/08 ER –, Juris = Nds. Rpfl. 2009, S. 32).

Mit der Beschränkung auf „im Rahmen dieser Verfahren“ gilt der Ausschluss der Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe zudem nur in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre; in dem Klageverfahren dürfte gegen die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe die Beschwerde nach § 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG jedoch nicht unzulässig sein. Diese Frage ist in der Rechtsprechung bislang ebenfalls heftig umstritten (vgl. zum Meinungsstand: Bayerisches

LSG, Beschluss vom 10. Dezember 2009 – L 7 AS 563/09 B PKH –, Juris Rn. 6 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 6. Januar 2010 – L 2 R 527/09 B –, Juris Rn. 17 m. w. N.; LSG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29. März 2010 – L 6 AS 122/10 B –, Juris Rn. 12 ff.; Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 73a Rn. 12b). Mit der Neuregelung bliebe das Problem bestehen, dass in Hauptsacheverfahren gegen die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe weitergehende Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen als in dem Klageverfahren selbst.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Ausschluss der Beschwerde gegen die Ablehnung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe in § 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG – wie vorgeschlagen in Anlehnung an § 127 Absatz 2 Satz 2 ZPO – präzisiert werden.

#### 10. Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 4 ALG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der regelmäßige Ausschluss der rückwirkenden Befreiungsmöglichkeit von Ehegatten in Fällen der rückwirkenden Feststellung der Versicherungspflicht nicht zielgenauer formuliert werden kann, insbesondere für Ehegatten, deren Befreiungsantrag unverschuldet nicht rechtzeitig gestellt wurde. Dabei sollte auch der zusätzliche Verwaltungsaufwand der Landwirtschaftlichen Alterskassen bei der Umsetzung der Neuregelung berücksichtigt werden.

##### Begründung

Nach der Neuregelung kann sich der Ehegatte nur noch rückwirkend von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb der ersten drei Monate nach der Eheschließung gestellt wird. Dabei soll es künftig unerheblich sein, warum eine solche Meldung unterblieben ist.

Diese Sanktion erscheint in den Fällen, in denen der Ehegatte selbst den Bewirtschaftungsumfang des landwirtschaftlichen Betriebes im Hinblick auf das Erreichen der Mindestgröße nicht einschätzen kann, als zu weitgehend.

Die Landwirtschaftliche Alterskasse greift gemäß § 73 ALG auf die Flächenfeststellungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurück. Die Meldepflicht gegenüber der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft obliegt jedoch dem Landwirt.

Auf Grund dieser Meldung stellen die LSV-Träger dann fest, ob überhaupt eine Versicherungspflicht besteht. Eine Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse ist insbesondere davon abhängig, dass der Betrieb von seinem Bewirtschaftungsumfang die Mindestgröße erreicht. Gerade die Bewirtschafteter kleinerer Betriebe mit unterschiedlichen Kulturarten sind grundsätzlich nicht in der Lage, die Mindestgröße festzustellen, sondern sind auf die Feststellung der Landwirtschaftlichen Alterskasse angewiesen. Noch viel weniger kann somit dessen Ehegatte beurteilen, ob er der Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse unterliegt.

Folge der Neuregelung wäre, dass der Landwirt keine Einschränkungen in seinen Gestaltungsmöglichkeiten er-

fährt, obwohl eine positive Meldepflichtverletzung vorliegt. Die Rechte des Ehegatten würden hingegen deutlich reduziert, obwohl er sich der sozialversicherungsrechtlichen Konsequenz aus dem Betreiben der Landwirtschaft in aller Regel nicht bewusst ist.

Im Übrigen wird der Familienstand der nichtverheiratet gemeldeten Landwirte im zweijährigen Turnus überprüft. Soweit im Rahmen dieser Ermittlungen Fälle ermittelt werden, die in der Vergangenheit der Versicherungspflicht unterlagen, wären diese nachträglich zu verbeitragen. Dies hätte zur Folge, dass bei einem daraufhin gestellten Antrag auf Befreiung nur ein Rentenanspruch aus wenigen Monaten erwachsen würde. Nach dem derzeitigen Rentenwert würde dies eine monatliche Rente zwischen einem und 24 Euro ergeben. Der Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten der Landwirtschaftlichen Alterskasse erscheinen im Hinblick auf diese Kleinstrenten unangemessen. Von einer Alterssicherung kann hier nicht mehr gesprochen werden.

#### 11. Zu Artikel 7a – neu – (Änderung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. Artikel 46 Absatz 12 wird aufgehoben.“

##### Begründung

Arbeitgeber müssen die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für ihre Arbeitnehmer an die Krankenkasse entrichten, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Das führt dazu, dass Arbeitgeber im Regelfall mit vielen verschiedenen Krankenkassen abrechnen müssen.

Der Gesetzgeber hat schon mit dem GKV-WSG mit § 28f Absatz 4 SGB IV i. d. F. ab 1. Januar 2011 eine Regelung eingeführt, nach der Arbeitgeber auf Antrag die Meldungen zur Sozialversicherung (sogenannte DEÜV-Meldungen), Beitragsnachweise und sämtliche Zahlungen ab dem 1. Januar 2011 an eine sogenannte Weiterleitungsstelle ihrer Wahl einreichen können. Der Arbeitgeber hat dann anstelle einer Vielzahl von Empfängern nur noch mit einer Stelle, der zentralen Weiterleitungsstelle zu tun. Arbeitgeber, die weiterhin direkt mit der oder den Krankenkassen abrechnen wollen, können allerdings auch das bisherige Verfahren einfach fortsetzen.

Die Verbände der Krankenkassen weisen jedoch aktuell darauf hin, dass mit den ab 2011 geplanten zentralen Weiterleitungsstellen letztlich doppelte Strukturen geschaffen werden, die zu umfangreichen und kostenaufwendigen Schnittstellendefinitionen führen, ohne den Arbeitgebern nennenswerte Vorteile zu verschaffen.

Die Einführung von Weiterleitungsstellen ab 2011 bedeutet auch nach Aussagen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) keine signifikanten Einsparmöglichkeiten oder qualitative Verbesserungen

der Prozesse des Beitragseinzuges. Für den Arbeitgeber würde sich lediglich der Zahlungsmodus auf einen Überweisungsvorgang reduzieren, was im Zeitalter des Onlinebanking keine spürbare Ersparnis mit sich brächte.

Die Einrichtung solcher Weiterleitungsstellen und die damit verbundenen Kosten sind letztlich aus von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu tragenden Beitragseinnahmen zu finanzieren.

Daher sollten die zentralen Weiterleitungsstellen in der Fassung ab 1. Januar 2011 wieder abgeschafft werden.

Eine entsprechende Regelung war bereits im Referententwurf zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalten, wurde jedoch im weiteren Verfahren gestrichen.

12. **Zu Artikel 8a – neu –** (§ 24 Absatz 1 Satz 3 – neu – KSVG)

Nach Artikel 8 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 8a

Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz)

Dem § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nummer 9 gilt nicht für ehrenamtliche Musikvereine, soweit für sie Musiklehrer in der Nachwuchsausbildung des Vereins tätig sind.“ ‘

**Begründung**

In der Praxis mehren sich Fälle, in denen nichtkommerzielle Musikvereine, insbesondere ehrenamtlich geführte Jugendmusikkapellen, im Zusammenhang mit ihrer Nachwuchsausbildung zur Künstlersozialversicherungs-

abgabe herangezogen werden. Bei den hier im Raum stehenden Nachzahlungsforderungen für bis zu fünf Jahre sieht sich mancher Verein vom finanziellen Ruin bedroht. Dies ist mit dem notwendigen ehrenamtlichen Engagement und mit der überaus wünschenswerten Integration von Kindern und Jugendlichen in Musikvereine und Gesellschaft sowie dem Gedanken der Brauchtumpflege nicht vereinbar.

Mit der Rechtsänderung soll bewirkt werden, dass die zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände und der Künstlersozialkasse vereinbarten sogenannten Berliner Kriterien entgegen dem teilweise anders interpretierten Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. November 2008 (B 3 KS 5/07 R) wieder Anwendung finden und Rechtssicherheit hergestellt wird. Demnach sollen Musikvereine dann nicht zu einer Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verpflichtet sein, wenn

- die musikalische Ausbildung nur zum Nachwuchs für das eigene Orchester betrieben wird (und zwar unabhängig davon wie viele Musiker der Verein ausbildet);
- nur für Instrumente ausgebildet wird, die das Orchester benötigt;
- keine eigene Organisationsstruktur für den Bereich der musikalischen Ausbildung unterhalten wird (z. B. eigene Abteilung, eigener Briefbogen);
- nur Vereinsmitglieder ausgebildet werden;
- die Einnahmen aus den Gebühren für die Ausbildung unter den Gesamtkosten liegen (d. h. der Verein leistet regelmäßig einen Zuschuss zu den Gesamtkosten der musikalischen Ausbildung).

Damit bleiben ehrenamtliche Musikvereine abgabefrei, soweit ihre Nachwuchsausbildung nicht einer gewerblichen Musikschule gleichkommt.



## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** – Artikel 1 Nummer 10 (§ 28b Absatz 6 Satz 1 SGB IV)

Das Anhörungsrecht zur Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze im ELENA-Verfahren soll auf die Gewerkschaften in gleicher Weise erstreckt werden, wie es bisher für die Beteiligung der Arbeitgeberverbände geregelt ist. Diese werden durch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vertreten, die intern die Beteiligung ihrer Mitgliedsverbände organisiert hat. Dem entspricht auf Gewerkschaftsseite die von der Bundesregierung vorgesehene Beteiligung des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Vorschlag des Bundesrates wird deshalb nicht weiter verfolgt.

**Zu Nummer 2** – Artikel 1 Nummer 14 (§ 28q Absatz 1a Satz 3a – neu – SGB IV)

Die Träger der Rentenversicherung und die BA nehmen die Prüfung im Rahmen eines gesetzlichen Auftrages nach § 28q Absatz 1a SGB IV für das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds wahr. Maßgeblicher Gegenstand ist die Prüfung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Weiterleitung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge an den Gesundheitsfonds und die Ermittlung eines nach § 28r SGB IV zu ersetzenden Schadens. Dies unterscheidet sich von einer aufsichtsrechtlichen Prüfung, welche die Überprüfung des durch Gesetz und aufsichtsrechtliches Handeln vorgegebenen Rahmens zum Gegenstand hat und deren Weiterverfolgung durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 88 ff. SGB IV normiert ist. Eine gesonderte Vorgabe zur Übermittlung der Prüfberichte i. S. d. § 69 SGB X ist nicht erforderlich, da die Aufsichtsbehörden mit den entsprechenden Regelungen des Aufsichtsrechts bereits über das Mittel verfügen, alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte von den ihnen unterstellten Trägern anzufordern. Der Vorschlag des Bundesrates wird deshalb nicht weiter verfolgt.

**Zu Nummer 3** – Artikel 3 Nummer 13 (§ 129 Absatz 1 Nummer 5 SGB VII)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene klarstellende Regelung für nicht erforderlich. Die Zuständigkeit für den Versicherungsschutz folgt auch in diesen Fällen den allgemeinen Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

**Zu Nummer 4** – Artikel 3 Nummer 14 (§ 131 Absatz 1 SGB VII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 5** – Artikel 3 Nummer 18a – neu – (§ 218d Absatz 1 SGB VII)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 6** – Artikel 3 Nummer 19 (§ 225 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VII)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Verlängerung der Fristen wäre nicht zielführend. Die vermeintlichen Fusionshindernisse sind lange bekannt und werden nicht durch noch längere Verhandlungen ausgeräumt. Im Gegenteil: Die Bundesregierung ist vielmehr der Auffassung, dass der Fusionsdruck aufrechterhalten bleiben muss, da andernfalls keine Einigung erzielt würde.

**Zu Nummer 7** – Artikel 5 Nummer 5 (§ 83a SGB X)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Einwände sind eingehend geprüft und verworfen worden. Die Regelung begründet sich wie folgt:

Mit § 83a SGB X wird entsprechend § 42a BDSG für die Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, eine neue Informationspflicht bei Datenschutzpannen eingeführt. Das Bedürfnis für eine solche Informationspflicht ergibt sich daraus, dass die genannten Stellen häufiger als andere öffentliche Stellen mit besonders sensiblen Daten arbeiten. Zum Schutz der Interessen der Betroffenen ist es daher erforderlich, dass die nach § 90 SGB IV zuständigen Aufsichtsbehörden und die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, aber auch der Betroffene selbst, frühzeitig von Datenschutzpannen erfahren.

**Zu Nummer 8** – Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 85 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine entsprechende Formulierung ist auch im Bundesdatenschutzgesetz enthalten und wurde bei ihrer Einführung nicht beanstandet. Die Streichung würde daher nur zu Rechtsunsicherheiten und ungewollten Rückschlüssen führen.

**Zu Nummer 9** – Artikel 6 (§ 172 Absatz 3 Nummer 1 SGG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 10** – Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 4 ALG)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates entsprechen.

**Zu Nummer 11** – Artikel 7a – neu – (Änderung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

**Zu Nummer 12** – Artikel 8a – neu – (§ 24 Absatz 1 Satz 3  
– neu – KSVG)

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Abgabepflicht ehrenamtlicher Musikvereine, die Nachwuchs ausbilden, ist Gegenstand einer aufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Bundesversicherungsamt. Ziel ist es, auf untergesetzlicher Ebene einheitliche Abgrenzungskriterien zur Abgabepflicht dieser Musikvereine festzulegen. Dabei werden die Anforderungen beachtet, die das Bundessozialgericht zur Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbschancen formuliert hat. Das Ergebnis der Prüfung ist abzuwarten.



